

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Herrn Christian Dirschauer, MdL

Landeshaus

24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7035

nachrichtlich:

Frau Präsidentin

des Landesrechnungshofs

Schleswig-Holstein

Frau Dr. Silke Torp

Berliner Platz 2

24103 Kiel

03. September 2026

Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung

hier: Realisierung der Umlagefinanzierung einer EUAA-Kontaktstelle für den Bereich der Aufnahme

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben informiere ich den Finanzausschuss darüber, dass der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK)-Umlaufbeschluss 01/2026 vom 20. Mai. 2026 umgesetzt werden soll.

Durch den Abschluss der anliegenden Verwaltungsvereinbarung (Entwurf als Anlage) soll die Finanzierung und damit der dauerhafte Betrieb einer gemeinsamen nationalen Kontaktstelle der Europäischen Asylagentur (EUAA) der Bundesländer sichergestellt werden. Damit wird der Beschluss der ASMK umgesetzt.

Die nationalen Kontaktstellen der Europäischen Asylagentur (EUAA) sind für Deutschland das Bundesamt für Migration (BAMF) sowie für Fragen der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen die Länder. Diese Aufgabe muss für alle Bundesländer gemeinsam wahrgenommen werden.

Von September 2021 bis Mai 2025 hat das Sozialministerium des Landes Hessen diese Aufgabe für die Länder wahrgenommen. Seither ist diese Aufgabe vakant.

Im Januar 2026 hat das Land Berlin, dort das Sozialressort, seine Bereitschaft erklärt, die Aufgabe zu übernehmen. Voraussetzung ist die Verteilung der Personalkosten auf alle Länder.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht die Umlage der Kosten nach dem Königsteiner Schlüssel vor. Nach aktuellen Tarifen wird für Schleswig-Holstein von jährlichen Kosten in Höhe von ca. 6.800 Euro ausgegangen.

Es stehen bis Juni 2029 AMIF-Mittel für die Kofinanzierung der Kontaktstelle in Höhe von bis zu 90% der Gesamtkosten zur Verfügung, welche in Anspruch genommen werden sollen, so dass sich voraussichtlich der Beitrag zunächst auf unter 700 Euro/Jahr reduzieren wird.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht keine zeitliche Begrenzung der Kontaktstelle vor, verlangt jedoch jährliche Rechenschaft.

Ich bitte den Finanzausschuss hiervon Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

Anlage - Verwaltungsvereinbarung

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Verwaltungsvereinbarung zum Betrieb
der EUAA-Kontaktstelle für den Bereich Aufnahme

vom 31. Juli 2026

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration,

das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung,

das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt des Landes Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration,

das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium des Innern, für Integration und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz,

das Saarland, vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

(im Folgenden: Länder)

schließen nachstehende Vereinbarung.

Präambel

Auf der 99. ASMK im Jahr 2022 haben die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren die Aufgabe der EUAA-Kontaktstelle für den Bereich Aufnahme der Arbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen, Arbeitsschwerpunkt a) – im Folgenden ArgeFlü - zugewiesen.

Um die Interessen der Länder im Bereich der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen auf EU-Ebene zu vertreten und die Koordinierung zwischen den Ländern, dem Bund und der Europäischen Asylagentur (EUAA) sicherzustellen, hat die 103. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2026 mit Umlaufbeschluss 01/2026 mehrheitlich beschlossen, dass künftig die in Verantwortung der Länder wahrgenommene Aufgabe der EUAA-Kontaktstelle für den Bereich Aufnahme durch Umlage der Personalkosten nach dem Königsteiner Schlüssel durch die Länder finanziert wird. Eine Entlastung der Umlagefinanzierung durch AMIF-Mittel ist anzustreben. Die künftige EUAA-Kontaktstelle für den Bereich Aufnahme wird der ASMK jährlich über ihre Tätigkeiten Bericht erstatten.

§ 1 Aufgaben

(1) Die EUAA-Kontaktstelle für den Bereich Aufnahme (nachfolgend „Kontaktstelle“) ist nationale Kontaktstelle im Sinne Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2303.

(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Wahrnehmung der Interessen der Länder gegenüber der EUAA auch durch Teilnahme an Präsenzveranstaltungen im In- und Ausland, die Kontaktpflege zur EUAA und Kolleginnen und Kollegen der EU-Mitgliedsstaaten,
- b) die Vertretung der Interessen der Länder gegenüber dem Bund, soweit Themen der Aufnahme betroffen sind,
- c) die Sammlung, Aufbereitung und Verteilung von Informationen der EUAA in einer Weise, die es den Ländern ermöglicht, die Informationen zeitnah und ressourcenschonend zu verarbeiten,
- d) die Anfertigung von Entwürfen und Begleitung des Erstellungsprozesses zu Arbeitsergebnissen, die von den Ländern zu Themen mit EUAA-Bezug zu erstellen sind,
- e) die Unterstützung des ArgeFlü-Vorsitzes in Angelegenheiten mit EUAA-Bezug. Hierzu gehört auch die Unterstützung bei der Bewältigung der Herausforderungen der Länder im Bereich der Umsetzung von EU-Recht, soweit es den Bereich Aufnahme betrifft, in Form von Informationsaufbereitung, Kommunikationssteuerung und Koordinierungsaufgaben sowie die Teilnahme an Unterarbeitsgruppen,
- f) die regelmäßige Berichterstattung in der ArgeFlü,
- g) die Teilnahme an anderen Gremien, z.B. der Bund-Länder-Tagung Asyl und Rückkehr (BLTAR)

(3) Die Kontaktstelle nimmt Aufträge der ArgeFlü entgegen. Im Übrigen nimmt sie die in Absatz 2 genannten Aufgaben selbständig wahr. Stellungnahmen, Zusagen und Vereinbarungen gegenüber

Dritten, die Auswirkungen auf die Arbeit der Länder im Bereich Aufnahme haben können, stimmt die Kontaktstelle mit dem ArgeFlü-Vorsitz oder der ArgeFlü als Gremium ab.

§ 2 Einrichtung und Trägerschaft

- (1) Das Land Berlin übernimmt mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung die Aufgabe der Kontaktstelle für die Länder.
- (2) Die Kontaktstelle ist Teil der ArgeFlü.
- (3) Ein Wechsel der Trägerschaft kann im Einvernehmen mit der ArgeFlü erfolgen.

§ 3 Personal

- (1) Die Kontaktstelle ist mit höchstens zwei Vollzeitstellen besetzt. Diese umfassen eine Stelle der Wertigkeit nicht höher als EntgG E14 bzw. Besoldungsgruppe A14(hD) sowie eine Stelle der Wertigkeit nicht höher als EntgG E12 bzw. Besoldungsgruppe A12.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Personalkosten werden dem Trägerland durch die Länder erstattet. Jedes Land trägt einen Anteil nach dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel.
- (2) Der umlagefähige Finanzierungsbedarf für Personal bemisst sich nach den im Trägerland für vergleichbare Tätigkeiten geltenden tarif- und besoldungsrechtlichen Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Berechnung und Anforderung der Teilbeträge für das abgelaufene Kalenderjahr erfolgt so rechtzeitig, dass eine Verrechnung spätestens im Rahmen der haushaltsrechtlichen Auslaufperiode (bis zum 31. Januar des Folgejahres) für das Vorjahr erfolgen kann.
- (3) Soweit Fördermittel für Zwecke der anteiligen Finanzierung der Kontaktstelle bewilligt werden, reduziert sich die Länderumlage nach § 1 entsprechend.
- (4) Die Länder stellen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsaufstellung sicher, dass die aus dieser Vereinbarung entstehenden Finanzierungsbedarfe haushaltsrechtlich berücksichtigt und veranschlagt werden.

§ 5 Evaluation

- (1) Die nach § 2 zuständige Behörde legt der ArgeFlü jährlich für das vorangegangene Jahr schriftlich Rechenschaft ab über Umfang und Art der erfüllten Aufgaben gemäß § 1 sowie eine Begründung für den eingesetzten Personalumfang. Beides wird der ASMK im Rahmen des jährlichen Berichts über die Tätigkeit der ArgeFlü übermittelt.

- (2) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erarbeiten die Länder eine Evaluation der Arbeit der Kontaktstelle.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Länder in Kraft. Sie kann von jedem Land mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach Ablauf von vier Jahren, gekündigt werden.
- (2) Nach Kündigung dieser Vereinbarung durch mindestens ein Land ist unverzüglich eine Entscheidung durch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz einzuholen, ob diese Vereinbarung unter der Bedingung einer Aufteilung der Finanzierung gem. § 4 Absatz 1 unter den dann beteiligten Ländern fortgesetzt wird. Das gleiche gilt für den Fall, dass in einem Land die haushaltsseitige Veranschlagung und Bereitstellung der erforderlichen Mittel nicht gesichert sind.

Hamburg, den 31.07.2026

..... den

Name:

Für das Land Baden-Württemberg

..... den

Name:

Für den Freistaat Bayern

..... den

Name:

Für das Land Berlin

..... den

Name:

Für das Land Brandenburg

..... den

Name:

Für die Freie Hansestadt Bremen

..... den

Name:

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

..... den

Name:

Für das Land Hessen

..... den

Name:

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

..... den

Name:

Für das Land Niedersachsen

..... den

Name:

Für das Land Nordrhein-Westfalen

..... den

Name:

Für das Land Rheinland-Pfalz

..... den

Name:

Für das Saarland

..... den

Name:

Für den Freistaat Sachsen

..... den

Name:

Für das Land Sachsen-Anhalt

..... den

Name:

Für das Land Schleswig-Holstein

..... den

Name:

Für den Freistaat Thüringen